



NUTZUNGSRICHTLINIE
DES ZENTRUMS FÜR HOCHSCHULSPORT (ZFH)
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der
370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023
Zustimmung des Personalrats vom 14.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 342

INHALT:

§ 1	Teilnahmeberechtigte.....	3
§ 2	Anerkennung der Nutzungsrichtlinie und der Hausordnung	3
§ 3	Ausschluss von der Teilnahme	3
§ 4	Kostenpflichtigkeit von Angeboten	3
§ 5	Anmeldung	3
§ 6	Leistungsumfang.....	4
§ 7	Ausfall und Veränderung von Angeboten	4
§ 8	Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten.....	4
§ 9	Haftung.....	5
§ 10	Versicherung	5
§ 11	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Teilnahmeberechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Sofern das ZfH Aufgaben des Allgemeinen Hochschulsports für andere Hochschulen wahrnimmt, sind auch deren Mitglieder und Angehörige zur Nutzung berechtigt. ²Näheres ergibt sich aus den jeweils abzuschließenden Vereinbarungen.
- (3) Andere volljährige Personen (Externe) können die Angebote des ZfH nur im Einzelfall nutzen, sofern die Teilnahmekapazitäten nicht durch den in (1) und (2) genannten Personenkreis ausgeschöpft sind.
- (4) Die Benutzer*innen haben auf Verlangen ihre Teilnahmeberechtigung und Statuszugehörigkeitsnachweise als Hochschulmitglieder und -angehörige vorzuzeigen.

§ 2 Anerkennung der Nutzungsrichtlinie und der Hausordnung

¹Jede Teilnahme erfolgt auf der Basis dieser Nutzungsrichtlinie in Verbindung mit der für die jeweilige Sportstätte geltenden Ordnungen und Richtlinien. ²Diese gelten mit der Teilnahme als anerkannt.

§ 3 Ausschluss von der Teilnahme

- (1) In begründeten Fällen können Teilnehmende befristet oder dauerhaft von einzelnen Veranstaltungen oder dem Hochschulsport insgesamt ausgeschlossen werden.

Gründe hierfür sind insbesondere:

- Verstöße gegen die Entgeltordnung einschließlich der Nutzungsrichtlinie und der Hausordnung,
- Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen des Hochschulsports und gegen Anordnungen des hierzu befugten Personals,
- Betrugsversuch bei der Anmeldung,
- fehlende sportfachliche oder gesundheitliche Voraussetzungen.

- (2) ¹Während des Hochschulsportbetriebs sind sowohl das Hochschulsportpersonal, inklusive der Info-Point Mitarbeiter*innen, als auch die Kursleitungen berechtigt, bei einer gegenwärtigen und konkreten Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, mündlich ein zeitlich befristetes Teilnahmeverbot auszusprechen. ²Ein dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme wird von der Hochschulsportleitung schriftlich ausgesprochen und begründet.
- (3) Die Erteilung von Hausverboten richtet sich nach § 2 Absatz 7 der Hausordnung.

§ 4 Kostenpflichtigkeit von Angeboten

¹Das ZfH ist berechtigt, für die Teilnahme an Angeboten Entgelte gemäß der Entgeltordnung für das Zentrum für Hochschulsport zu erheben. ²Die Höhe der Entgelte muss bei der Veröffentlichung der Angebote ausgewiesen werden.

§ 5 Anmeldung

- (1) Sofern in den Angebotsbeschreibungen nichts Abweichendes genannt ist, besteht bei den Angeboten des ZfH eine Anmeldepflicht.
- (2) Die Anmeldung ist nicht übertragbar.

- (3) Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom ZfH Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die innerhalb der Angebotsbeschreibungen bekannt gegeben werden.
- (4) Anmeldungen sind grundsätzlich online über das Internetportal des ZfH vorzunehmen (www.zfh.uni-osnabueck.de).
- (5) ¹Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der Buchung. ²Die Nutzung von externen automatischen Anmelde-mechanismen ist unzulässig.
- (6) ¹Sollte ein Angebot bereits ausgebucht sein, besteht für Interessierte die Möglichkeit, sich über Eintragung einer E-Mailadresse in der Warteliste über freiwerdende Plätze informieren zu lassen. ²Ein Anspruch auf freiwerdende Plätze entsteht dadurch nicht. ³Die Platzvergabe erfolgt auch hier nach Eingang der aktiven Buchung.

§ 6 Leistungsumfang

¹Die Angebote umfassen die innerhalb der Angebotsbeschreibung genannten Leistungen. ²Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen - z.B. bestimmte Zimmer bei Sportreisen - nicht zugesichert werden. ³Keinesfalls besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft, eine bestimmte Art von Unterricht oder auf Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räumlichkeiten oder Geräte.

§ 7 Ausfall und Veränderung von Angeboten

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung aller in den Angebotsbeschreibungen genannten Termine und ein bestimmtes Angebotsformat.

Angebote und Einzeltermine können insbesondere ausfallen,

- bei zu geringer Auslastung,
- im Falle höherer Gewalt,
- weil die jeweiligen Sportanlagen, durch andere Veranstaltungen belegt sind,
- wenn die Kursleitung verhindert ist und es den Organisator*innen nicht gelingt, kurzfristig eine qualifizierte Vertretung zu finden,
- bei Störungen des Betriebsablaufes wie Bauarbeiten, Reparaturen u. ä.,
- im Falle einer Schließung aufgrund von behördlicher Anordnung und Gesetzen wegen z. B. Pandemien, Naturkatastrophen.

- (2) Bei entgeltfreien Angeboten entsteht aus dem Ausfall oder bei Änderungen von Veranstaltungen kein Regressanspruch.

- (3) ¹Bei Ausfall oder Änderung entgeltpflichtiger Angebote besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen entrichteten Entgelts, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10% der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. ²Näheres regelt die Entgeltordnung für das Zentrum für Hochschulsport.

§ 8 Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten

¹Sofern in den Teilnahmebedingungen oder den Angebotsbeschreibungen nichts Anderes benannt wird, entfällt beim Rücktritt von Veranstaltungen das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz. ²Die Höhe wird in der Entgeltordnung bestimmt. ³Freiwerdende Plätze können nicht auf andere Personen übertragen, sondern nur an das ZfH zurückgegeben werden.

§ 9 Haftung

- (1) ¹Die Universität Osnabrück haftet nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Jede weitere Haftung, insbesondere für abhanden gekommene oder verlorengegangene Gegenstände, ist ausgeschlossen. ³Die gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Personen bleiben unberührt.
- (2) Die Benutzer*innen haften für alle Schäden und Verluste, die sie schuldhaft an Sportanlagen, Geräten, Mobiliar und technischen Einrichtungen verursachen.
- (3) Mit der Benutzung erkennen die Benutzer*innen die Haftungsregelungen an.

§ 10 Versicherung

- (1) ¹Mitglieder Niedersächsischer Hochschulen sind gemäß den Bestimmungen der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) gesetzlich unfallversichert. ²Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes bei der Teilnahme am Hochschulsport sind den aktuellen Unfallversicherungsbestimmungen der LUKN zu entnehmen.
- (2) Allen Teilnehmenden am Hochschulsport wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um abgesichert zu sein, falls bei der Sportausübung Dritte verletzt werden oder ein Sachschaden entsteht und hieraus Haftungsansprüche erwachsen.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Die Nutzungsrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) vom 18.12.1997 außer Kraft.